

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Nr. 01 / 2009

Seite 1 von 1

Qualitätssicherung

Entscheidung im Vergabeverfahren Qualitätsinstitut

Ihre Ansprechpartner:

Kai Fortelka
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)2241-9388-48
0049(0)2241-9388-30

Telefax:
0049(0)2241-9388-35

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Siegburg, 10. Februar 2009 – Das Vergabeverfahren zur Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen nach § 137a SGB V (Qualitätsinstitut) steht kurz vor seinem Abschluss. Nach erfolgter Auswertung der abschließenden Angebote beabsichtigt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nun, den Zuschlag nach Ablauf der gesetzlichen Informationsfrist von zwei Wochen an die „AQUA-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH“ zu erteilen.

Nähere Erläuterungen zu dieser Entscheidung können aus rechtlichen Gründen derzeit noch nicht gegeben werden.

Der Fortgang der bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen wird durch diese Entscheidung nicht beeinträchtigt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de